



Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

Aue-Bad Schlema,
26.04.2022

Abteilung:
Bauamt

Bearbeiter:
Schf/Wi

Beschlussvorlage

Gegenstand:

Beschluss zu den Bauanträgen "Errichtung eines eingeschossigen Fertigteilgebäudes zum Schutz der darin installierten Telekommunikationsanlagen" auf den Grundstücken Flurstücknummer 109/39 der Gemarkung Alberoda und 101/4 der Gemarkung Wildbach

Beratungsfolge: Gremium	Termin	Vorlagenstatus	Beratungsstatus	Nr.:
Ortschaftsrat Alberoda		nichtöffentlich	beteiligtend	039/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung/befangen:				
Ortschaftsrat Wildbach		nichtöffentlich	beteiligtend	039/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
Stadtentwicklungsausschuss	07.06.2022	öffentlich	beschließend	039/2022/60
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				
<u>Abstimmungsergebnis:</u> stimmberechtigt: dafür: dagegen: Enthaltung:				

Beschluss:

Der Stadtentwicklungsausschuss der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt, den Bauanträgen "Errichtung eines eingeschossigen Fertigteilgebäudes zum Schutz der darin installierten Telekommunikationsanlagen" auf den Grundstücken Flurstücknummer 109/39 der Gemarkung Alberoda und 101/4 der Gemarkung Wildbach zuzustimmen.

Rechtliche Grundlagen:

- . § 35 Baugesetzbuch (BauGB)
- . § 8 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 19 Abs. 5 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema in der jeweils derzeit gültigen Fassung
- . Erweiterte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zur Klarstellung und Ergänzung des Innenbereiches für den Ortsteil Alberoda
- . Satzung über die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und der Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil Wildbach

Sachverhalt:

Der Stadtverwaltung liegen zwei Bauanträge nach § 68 Sächsische Bauordnung (SächsBO) für die Errichtung von eingeschossigen Fertigteilgebäuden zum Schutz der darin installierten Telekommunikationsanlagen vor.

Nach den vorliegenden Antragsunterlagen sind die Gebäude mit einer Breite von ca. 3,85 m, einer Tiefe von ca. 2,75 m und einer Höhe über Gelände von ca. 2,80 m geplant.

Die Anlagen sollen auf folgenden Grundstücken errichtet werden:

Lfd. Nr.	Grundstück	Gemarkung	Aue
1	Alberodaer Straße	Alberoda	109/39
2	Langenbacher Straße	Wildbach	101/4

Bauplanungsrecht

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird über die Zulässigkeit der Vorhabens im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Beurteilungsgrundlage für o.g. Vorhaben

Lfd. Nr.	Darstellung im FNP	Beurteilung nach
1	Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB) Im Süden grenzt das Regenrückhalte- u. -überlaufbecken des ZAST an)	§ 35 Abs. 1 BauGB (Erweiterte Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den OT Alberoda)
2	Wohnbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, Mischgebiet (§ 6 BauNVO)	§ 35 Abs. 1 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB für den OT Wildbach)

Da sich die Vorhaben außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile befinden, ist deren planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB zu beurteilen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen, im Außenbereich privilegiert zulässig. Die Zulässigkeit solcher Vorhaben steht unter dem Vorbehalt entgegenstehender öffentlicher Belange und ihrer ausreichenden Erschließung. Außerdem ist die privilegierte Zulässigkeit unter dem Vorbehalt gestellt, dass nicht an einer anderen Stelle eine Ausweisung durch Darstellung im FNP erfolgt ist (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Öffentliche Belange:

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nach § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) widerspricht.

Im gemeinsamen FNP des Städtebundes „Silberberg“ sind die Bauflächen als Grünfläche nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO bzw. Mischgebiet nach § 6 BauNVO dargestellt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange in der Art, dass diese den Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB entgegenstehen, sollte dahingehend jedoch nicht vorliegen.

Auf Grund der vorliegenden Antragsunterlagen kann ferner davon ausgegangen werden, dass die Vorhaben den Darstellungen eines Landschaftsplans oder sonstigen Plans, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts nicht widersprechen.

Auch wird eingeschätzt, dass keine schädlichen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden bzw. die Vorhaben diesen ausgesetzt werden.

Zwar erhöht sich durch die Vorhaben die versiegelte Fläche im Außenbereich geringfügig, von einer signifikanten Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB sollte jedoch kaum auszugehen sein.

Erschließung (verkehrlich)

Die geplanten Vorhaben liegen an öffentlich gewidmeten Ortsstraßen.

abgestimmt mit:

Anlagen: 1 – Auszug Lagepläne zu den Bauanträgen

Finanzwirtschaftliche Stellungnahme:

gez. Kohl
Oberbürgermeister

Version:30.07.21
Druck:

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Das Original liegt in der Stadtverwaltung Aue-Bad Schlema vor.)